

(2) Die behandelnden Ärzte entscheiden über die Arbeitsbefreiung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Werktätigen nach baldiger Wiederherstellung der Gesundheit und in Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes über Art, Schwere und voraussichtlichen Verlauf der Krankheit. Sie sind verpflichtet, bei jeder Behandlung arbeitsbefreiter Werktätiger zu prüfen, ob die Arbeitsbefreiung noch erforderlich ist.

(3) Die behandelnden Ärzte sind für die Eintragungen auf der Arbeitsbefreiungsbescheinigung und im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung, die sich auf die Arbeitsbefreiung beziehen, verantwortlich. Sie führen einen Nachweis über die von ihnen ausgesprochenen Arbeitsbefreiungen.

§ 2

(1) Die Arbeitsbefreiung kann durch den behandelnden Arzt entsprechend dem ärztlichen Befund unter Berücksichtigung der Arbeitsanforderungen und Arbeitsbedingungen bei jeder ärztlichen Beratung grundsätzlich bis zu 7 Kalendertagen (nachstehend Tage) bescheinigt werden. Die Arbeitsbefreiung kann für einen längeren Zeitraum bescheinigt werden, wenn dies durch die Krankheit begründet ist. Die Verlängerung oder die Beendigung der Arbeitsbefreiung erfolgen auf Grund einer Beratung des erkrankten Werktätigen durch den behandelnden Arzt.

(2) Die Arbeitsbefreiung darf in Ausnahmefällen rückwirkend bis zu 3 Tagen bescheinigt werden.

(3) Bei einer voraussichtlichen Dauer der Arbeitsunfähigkeit bis zu 3 Tagen kann der behandelnde Arzt gleichzeitig mit der Arbeitsbefreiung ihre Beendigung bescheinigen („Kurzarbeitsbefreiung“).

§ 3

(1) Die Leiter der Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere der ambulanten Betreuung und des Betriebsgesundheitswesens, sorgen durch geeignete Maßnahmen der Anleitung und Weiterbildung dafür, daß alle Ärzte ihrer Einrichtung bei der Urteilsbildung über die Arbeitsfähigkeit unterstützt werden. Sie werten regelmäßig mit ihren ärztlichen Mitarbeitern die in der Einrichtung ausgesprochenen Arbeitsbefreiungen aus.

(2) Die Leiter der Einrichtungen sichern, daß die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit in die fachliche Weiterbildung der Ärzte einbezogen wird.

(3) Die Leiter der Einrichtungen gewährleisten, daß die Diagnostik und Befundübermittlung sowie die Einleitung der Therapie für arbeitsbefreite Werktätige ohne Zeitverlust erfolgen.

(4) Die Betriebsärzte nehmen ihre besondere Verantwortung für die Gesundheit der Werktätigen durch ständige Einschätzung des betrieblichen Krankenstandes und der auslösenden begünstigenden Faktoren wahr. Sie werten gemeinsam mit den Beauftragten der Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der Betriebsgewerkschaftsleitungen — oder der Vorsitzenden der sozialistischen Produktionsgenossenschaften sowie Kommissionen für Gesundheits- und Arbeitsschutz — die Arbeitsbefreiungsbescheinigungen grundsätzlich täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich, aus.

§ 4

(1) Die Bezirks- und Kreisärzte analysieren monatlich die Entwicklung der Arbeitsbefreiungen in ihrem Territorium. Auf der Grundlage ihrer analytischen Einschätzung nehmen sie Einfluß auf die Weiterbildung der Ärzte für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit, die Qualität und Arbeitsweise der Ärzteberatungskommissionen und werten regelmäßig die Ergebnisse und Erfahrungen mit den Ärzten ihres Verantwortungsbereiches aus.

(2) Die Bezirks- und Kreisärzte geben den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen (nachstehend Betriebe) Empfehlungen zur Ausschaltung von Faktoren, die Erkrankungen der Werktätigen begünstigen. Sie stützen sich hierbei auf eine enge Zusammenarbeit mit den Bezirks- und Kreisvorständen des FDGB und ihren Verwaltungen der Sozialversicherung sowie den Bezirks- und Kreisdirektionen der Staatlichen Versicherung der DDR.

§ 5

(1) Zur Unterstützung der behandelnden Ärzte bei der umfassenden medizinischen Betreuung der Werktätigen sind Ärzteberatungskommissionen zu bilden. Die Ärzteberatungskommissionen wirken auf eine hohe Qualität in der medizinischen Behandlung der Werktätigen und in der ärztlichen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit ein. Sie beraten und unterstützen die behandelnden Ärzte in Diagnostik, Behandlung und Nachsorge. Durch eine regelmäßige Vermittlung ihrer Erfahrungen tragen sie zur Weiterbildung der behandelnden Ärzte bei.

(2) Die Ärzteberatungskommissionen können Überweisungen zur fachärztlichen oder stationären Untersuchung oder Behandlung, Dispensairebetreuung und Übertragung von Schonarbeit veranlassen sowie die Durchführung von Kuren in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt und der Betriebsgewerkschaftsleitung empfehlen oder andere Rehabilitationsmaßnahmen in Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsarzt einleiten.

(3) Die Ärzteberatungskommissionen sind berechtigt, die Arbeitsbefreiung eines Werktätigen zu beenden. In diesen Fällen soll der letzte Tag der Arbeitsbefreiung nicht mehr als 5 Tage über den Tag der Beratung hinaus festgelegt werden.

§ 6

(1) Für die Bildung und Zusammensetzung der Ärzteberatungskommissionen ist der Kreisarzt verantwortlich. Die Kommissionen sollen mindestens aus 2 Fachärzten bestehen. Hierbei sind erfahrene Betriebsärzte einzubeziehen.

(2) Die Ärzteberatungskommissionen üben ihre Tätigkeit in geeigneten Gesundheitseinrichtungen, wie Betriebspolikliniken oder Polikliniken, aus, die vom Kreisarzt festgelegt werden. Die Leiter der Einrichtungen sichern, daß für die innerhalb der Einrichtung tätigen Ärzteberatungskommissionen die erforderlichen diagnostischen Kapazitäten bereitgestellt werden.

(3) Die Zuständigkeit der Ärzteberatungskommissionen richtet sich nach der ärztlichen Behandlungsstelle des arbeitsbefreiten Werktätigen. Der Kreisarzt kann für Betriebe mit größeren Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens die Zuständigkeit der Ärzteberatungskommission nach dem Betrieb des arbeitsbefreiten Werktätigen festlegen.

§ 7

(1) Der Ärzteberatungskommission werden Werktätige vorgestellt, die mehr als 35 Tage infolge Krankheit arbeitsbefreit sind. Ausgenommen hiervon sind arbeitsbefreite Werktätige, denen auf Grund ihres Gesundheitszustandes eine Vorstellung vor der Ärzteberatungskommission nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Überweisung der arbeitsbefreiten Werktätigen an die zuständige Ärzteberatungskommission erfolgt durch den behandelnden Arzt. Der Vorstellungstermin oder die Begründung der nicht erfolgten Überweisung werden durch den behandelnden Arzt auf der Arbeitsbefreiungsbescheinigung vermerkt.

(3) Der behandelnde Arzt übermittelt der Ärzteberatungskommission bei Überweisung eines arbeitsbefreiten Werktätigen einen Befundbericht mit den erforderlichen Untersuchungs- und Behandlungsunterlagen. Er ist berechtigt, an den Beratungen der Ärzteberatungskommissionen teilzunehmen und seine Patienten selbst vorzustellen.